

Pressemitteilung

Bundesgerichtshof bestätigt Berlin Energie als Bieter im Konzessionsverfahren Gas

Nebenintervention von Berlin Energie ist unzulässig, aber die gebotene organisatorische und personelle Trennung der Vergabestelle von Berlin Energie als landeseigener Bieter wurde laut BGH korrekt vollzogen

Berlin, 25.01.2017 | Der Bundesgerichtshof (BGH) hat heute seinen Beschluss zur Parteifähigkeit des Landesbetriebs Berlin Energie veröffentlicht.

In mehrfacher Hinsicht ist der Beschluss des BGH zu begrüßen. Er schafft die vom Landesbetrieb erhoffte Rechtssicherheit in mehreren Punkten und bestätigt dabei die von der GASAG vertretene Position keineswegs vollumfänglich.

Ausdrücklich hat der BGH die – vom Landgericht Berlin und der GASAG noch heftig kritisierte – Organisationsform und damit die Bieterfähigkeit des Landesbetriebs bestätigt. Damit steht fest, dass der Landesbetrieb Berlin Energie sowohl im Gaskonzessionsverfahren als auch im noch nicht abgeschlossenen Stromkonzessionsverfahren als Bieter teilnehmen darf.

Ferner bestätigt der BGH, dass das Gebot der organisatorischen und personellen Trennung der Vergabestelle von dem als Bieter auftretenden Landesbetrieb Berlin Energie grundsätzlich vollzogen wurde und insoweit eine diskriminierungsfreie Vergabeentscheidung gewährleistet ist.

Im Übrigen hält der BGH die Beiladung des Landesbetriebs im Kartellverwaltungsverfahren des Bundeskartellamtes für zulässig.

Die Frage, ob Berlin Energie Partei eines Zivilprozesses sein und damit vor Gericht selbst auftreten sowie sein Angebot selbst verteidigen kann, hat der BGH dagegen verneint. Damit wurde eine vollständige oder partielle Parteifähigkeit des Landesbetriebs Berlin Energie abgelehnt und der Beschluss des Kammergerichts Berlin vom 31.08.2015 bestätigt. Im nunmehr ohne Berlin Energie fortzusetzenden Kammergerichtsverfahren ist daher das Land Berlin nach dem BGH berechtigt, auch Interessen des landeseigenen Bieters Berlin Energie gerichtlich wahrzunehmen.

„Wir bedauern, dass Berlin Energie nicht unmittelbar am Verfahren vor dem Kammergericht teilnehmen kann. Ausdrücklich begrüßen wir die höchstrichterliche Bestätigung der

Bieterfähigkeit des Landesbetriebs. In der nun anstehenden Fortführung des Verfahrens vor dem Kammergericht sind wir zuversichtlich, dass das Gericht den an den Landesbetrieb erfolgten Zuschlag im Gaskonzessionsverfahren bestätigen wird“, sagt Wolfgang Neldner, Geschäftsleiter des Landesbetriebs Berlin Energie.

Die Entscheidung des BGH hat bundesweite Bedeutung. Die Ablehnung der Parteifähigkeit schwächt zwar die Position kommunaler Bewerber, die als Landes- oder Eigenbetriebe organisiert sind; allerdings ist die ausdrückliche Bestätigung der Bieterfähigkeit für Landes- und Regiebetriebe hingegen als Stärkung der Rechtssicherheit zu sehen.

Über „Berlin Energie“

Der Landesbetrieb „Berlin Energie“ wurde 2012 gegründet, um die Teilnahme des Landes Berlin an den Konzessionsverfahren für das Gas- und Stromnetz mit dem Ziel einer 100 %igen Rekommunalisierung zu ermöglichen. Die Geschäftsleitung übernahm im Mai 2013 Dipl.-Ing. Wolfgang Neldner. „Berlin Energie“ ist ein wirtschaftlich selbstständiger Landesbetrieb und hat seine Büros im ehemaligen Flughafengebäude Tempelhof. Seit seiner Gründung arbeitet „Berlin Energie“ eng mit den Berliner Landesunternehmen wie den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und Berliner Wasserbetrieben (BWB) sowie einem sehr großen Netzwerk, bestehend aus mehr als 30 Unternehmen, zusammen. Als Landesbetrieb ist „Berlin Energie“ ein nachgelagerter Teil der Berliner Verwaltung, dessen Tätigkeit auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

Weitere Informationen auf www.berlinenergie.de

Kontakt für Rückfragen

Landesbetrieb Berlin Energie

Denise Junker

Leiterin Kommunikation

Columbiadamm 10, D2 (ehemaliges Flughafengebäude), 12101 Berlin

Tel. 030/ 9025 93 515

Mobil 0173/ 237 84 48

Email denise.junker@energie.berlin.de